

L 17 RJ 49/02

Land
Berlin-Brandenburg
Sozialgericht
LSG Berlin-Brandenburg
Sachgebiet
Rentenversicherung
Abteilung
17
1. Instanz
SG Berlin (BRB)
Aktenzeichen
S 27 RJ 1417/01
Datum
15.07.2002
2. Instanz
LSG Berlin-Brandenburg
Aktenzeichen
L 17 RJ 49/02
Datum
07.05.2003
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-

Datum
-

Kategorie
Urteil

Auf die Berufung der Beklagten wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 15. Juli 2002 geändert und die Klage abgewiesen. Außergerichtliche Kosten des Rechtsstreits haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist ein Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit.

Der am 18. August 1947 geborene Kläger hat nach seinen Angaben von 1963 bis 1966 eine Berufsausbildung zum Sanitärinstallateur erfolgreich absolviert. Zuletzt (von 1990 bis 2000) arbeitete er als Rohrleger im Tiefbau. Im Februar 2000 erlitt der Kläger einen Arbeitsunfall. Er befand sich bis zum 10. Mai 2000 in stationärer Behandlung, war anschließend arbeitsunfähig erkrankt und ist seit August 2001 arbeitslos.

Im November 2000 stellte der Kläger einen Rentenanspruch und machte geltend, er halte sich seit dem 28. Februar 2000 wegen des Arbeitsunfalls für berufsunfähig oder erwerbsunfähig. Die Beklagte stellte fest, dass die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die beantragte Rentenart bei Antragstellung vorliegen, zog von der Bau-Berufsgenossenschaft Hannover verschiedene ärztliche Unterlagen (Krankenhaus- und Arztberichte) bei und ließ den Kläger durch den Facharzt für Chirurgie Dipl.-Med. Pf. untersuchen. Dieser stellte im Gutachten vom 8. Januar 2001 die Diagnosen Gonarthrose links bei posttraumatischer Instabilität nach proximaler Tibiafraktur, Senk-Spreizfuß beidseits und führte zum Leistungsvermögen des Klägers aus, ein Einsatz im erlernten Beruf eines Gas-Wasser-Installateurs sei jetzt und im überschaubaren Zeitraum von 12 Monaten nicht möglich. Ausgeführt werden könnten bis mittelschwere Arbeiten im Sitzen unter Verzicht auf Knien und Hocken sowie Erklimmen von Leitern und Gerüsten. Die Wegefähigkeit sei nicht strikt limitiert, bei längeren Strecken außer Haus sei jedoch wegen der Kniegelenksunsicherheit links eine Unterarm-Gehstütze zu führen.

Mit Bescheid vom 13. März 2001 lehnte die Beklagte den Antrag ab. Im dagegen gerichteten Widerspruch machte der Kläger geltend, infolge des Arbeitsunfalls sei ein erneuter Krankenhausaufenthalt erforderlich geworden, in dessen Verlauf er sich zwei weiteren Operationen habe unterziehen müssen. Nach Beiziehung eines Operationsprotokolls und eines ärztlichen Zwischenberichts über diese Behandlung wies die Widerspruchsstelle der Beklagten mit Widerspruchsbescheid vom 23. Mai 2001 den Widerspruch zurück. Nach den ärztlichen Feststellungen könne der Kläger nur noch leichte Arbeiten verrichten. Damit sei er zwar nicht mehr in der Lage, eine Tätigkeit als Klempner/Installateur auszuüben, er könne jedoch zumutbar auf die Tätigkeit eines Arbeiters in Hochregallagern mit warenkundlichen Kenntnissen des üblichen Metallsortiments verwiesen werden. Damit liege weder Berufs- noch Erwerbsunfähigkeit vor.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger am 19. Juni 2001 Klage erhoben. Das Sozialgericht hat von der Bau-Berufsgenossenschaft Hannover die den Kläger betreffenden Unterlagen beigezogen. Auf Anfrage des Sozialgerichts hat die Beklagte berufskundliche Auskünfte des Verbandes der Metall- und Elektroindustrie in Berlin und Brandenburg e.V. -VME- zur Tätigkeit eines Arbeiters in Hochregallagern mit warenkundlichen Kenntnissen des üblichen Metallsortiments zum Verfahren gereicht, von denen dem Kläger Kopien übermittelt wurden. Sodann hat das Sozialgericht den Facharzt für Orthopädie Dr. M. mit der Erstattung eines fachorthopädischen Sachverständigenutachtens beauftragt. Dieser führte in seinem Gutachten vom 10. März 2002 aus, der Kläger leide an einem Folgezustand nach kompliziertem, stammnahen Unterschenkelbruch mit Kniegelenkbeteiligungen links, mit fehlverheilten Fraktur und Früharthrose, komplexer Kniebandinstabilität, Beinverkürzung, Achsenfehlstellung, Innenrotationsdrehfehler des Unterschenkels und instabiler flächiger Narbenbildung, einem Zustand nach operativ behandelter Innenknöchelfraktur mit leicht erhöhtem Gelenkverschleiß und Senk-Spreizfüßen.

Das Leistungsvermögen beurteilte der Sachverständige folgendermaßen: Der Kläger könne noch leichte körperliche Arbeiten vollschichtig

verrichten. Ihm sei das kurzzeitige und nicht überwiegende Heben und Tragen von Lasten unterhalb von 10 bis 15 kg möglich und zuzumuten. Tätigkeiten könnten sowohl im Freien wie auch in geschlossenen Räumen verrichtet werden. Arbeiten unter Einfluss von Kälte, Feuchtigkeit oder Zugluft seien möglich, sollten aber nicht überwiegend erfolgen. Der Kläger könne noch im Wechsel von Gehen, Stehen oder Sitzen tätig werden. Dies sei arbeitsplatzphysiologisch sogar wünschenswert. Der Wechsel der Körperhaltung solle vom Kläger frei wählbar sein. Längerfristige Zwangshaltungen im Sinne von Hocken, Knien und streng einseitige Körperbelastung links müssten vermieden werden. Ausschließliche Steh- und Gangbelastung solle ebenfalls vermieden werden. Arbeiten in einem festgelegten Arbeitsrhythmus seien möglich. Körperlich betonte und überwiegend im Stehen zu erbringende Akkord- oder Fließbandarbeiten unter Zeitdruck könnten nicht mehr durchgeführt werden. Tätigkeiten auf Leitern und Gerüsten seien nicht möglich. Der Kläger könne sowohl im Wechsel- wie auch im Nachtschichtdienst arbeiten. Die Einsatzkraft der Arme und Hände sei nicht wesentlich eingeschränkt, es bestehe keine Minderung der Einsatzbereitschaft der Hände im feinmotorischen Bereich. Das Bedienen einer Registrierkasse, einer Telefonanlage oder eines Computers sei dem Kläger möglich. Die Belastbarkeit der Beine sei linksseitig deutlich gemindert, eine Einschränkung zur Durchführung leichter körperlicher Tätigkeiten ergebe sich daraus aber nicht. Die Konzentrationsfähigkeit, Auffassungsgabe und Erlernfähigkeit erscheine nicht individuell eingeschränkt. Zusätzliche Arbeitspausen benötige der Kläger nicht, seine Wegefähigkeit sei nicht eingeschränkt. Durchaus denkbar sei u.a. ein Einsatz des Klägers im Gebiet "Arbeiten in Hochregallagern" entsprechend dem vom VME beschriebenen Berufsbild.

Mit Gerichtsbescheid vom 15. Juli 2002 hat das Sozialgericht unter Klageabweisung im Übrigen die Beklagte verurteilt, dem Kläger ab 1. November 2000 Rente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren. Zur Begründung der Entscheidung hat das Gericht im Wesentlichen ausgeführt, der Kläger könne seinen "bisherigen" Beruf als Installateur/Klempner (Facharbeiter) nicht mehr ausüben. Im Gegensatz zur Auffassung der Beklagten entfalle die danach grundsätzlich gegebene Berufsunfähigkeit auch nicht deshalb, weil der Kläger auf die Tätigkeit eines Arbeiters in Hochregallagern mit warenkundlichen Kenntnissen des üblichen Metallsortiments verwiesen werden könnte. Denn aus den von der Beklagten zum Verfahren gereichten berufskundlichen Ermittlungen für diesen dem Kläger grundsätzlich zumutbaren Verweisungsberuf ergebe sich, dass der Bewerber für eine derartige Stelle Verständnis für Personalcomputer besitzen müsse und im Umgang mit Computern vertraut sein müsse. Nur dann könne die Einarbeitung in der erforderlichen Zeit von bis zu 3 Monaten gelingen. Diese Voraussetzungen seien beim Kläger nicht erkennbar. Er habe als Rohrverleger im Tiefbau harte körperliche Arbeit geleistet. Computerkenntnisse bzw. deren Umsetzung seien bei derartigen Arbeiten nicht gefordert. Aufgrund seines Lebensalters habe der Kläger auch in der Schule keine Computerkenntnisse vermittelt bekommen. Die Voraussetzungen für die benannte Verweisungstätigkeit könnten daher nicht unterstellt werden. Erwerbsunfähigkeit liege hingegen nicht vor.

Gegen den der Beklagten am 24. Juli 2002 zugestellten Gerichtsbescheid wendet sie sich mit der am 15. August 2002 eingelegten Berufung. Zu deren Begründung macht sie geltend, aufgrund moderner anwenderfreundlicher Software könnten die für die genannte Verweisungstätigkeit erforderlichen PC-Kenntnisse auch ohne entsprechende Vorkenntnisse innerhalb einer Einarbeitungszeit von 3 Monaten erlernt werden. Darüber hinaus sei der Kläger auch auf eine Tätigkeit eines Hausmeisters in größeren Wohnanlagen, eines Montierers in der Fertigung von mechanischen Kleinteilen bzw. Kleingeräten, eines Kunden- und Ersatzteilberaters für Heizungs- und Sanitärfirmen sowie Tätigkeiten der Gehaltsgruppe K 2 des Gehaltsrahmenabkommens für die Eisen-, Metall-, Elektro- und Zentralheizungsindustrie Nordrhein-Westfalen zumutbar verweisbar. Dazu werden von der Beklagten berufskundliche Ermittlungsergebnisse aus anderen Verfahren überreicht.

Die Beklagte beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 15. Juli 2002 zu ändern und die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Der Kläger beantragt - sinngemäß - ,

die Berufung zurückzuweisen.

Er macht geltend, er habe in den letzten 15 Jahren bis zu seinem Unfall ausschließlich im Tiefbau gearbeitet. Dort seien Computer nicht eingesetzt worden. Für einen völlig unerfahrenen Benutzer sei eine Einarbeitung in PC und Software nicht innerhalb von 3 Monaten möglich. Für die von ihm im Tiefbau ausgeübte Tätigkeit seien auch Kenntnisse des handelsüblichen Metallwarensortiments nicht erforderlich. Da gerade im Heizungs- und Sanitärbereich laufend Neuerungen erfolgten, sei eine gründliche Einarbeitung erforderlich. Zudem macht der Kläger geltend, er habe durch die schweren Verletzungen des linken Beines und die dadurch bedingten degenerativen Veränderungen jetzt schon nach kurzen Strecken Schmerzen beim Laufen. Auch das Sitzen über längere Zeit sowie das Stehen falle ihm schwer, so dass er sich zwischenzeitlich hinlegen müsse. Dazu wird vom Kläger ein ärztliches Gutachten vom Arbeitsamt vom 27. September 2002 sowie ein für die Bau-Berufsgenossenschaft erstelltes Rentengutachten vom Facharzt für Chirurgie D. vom 6. Oktober 2002 überreicht.

Das Gericht hat eine berufskundliche Stellungnahme des VME über die Tätigkeit eines Arbeiters in Hochregallagern vom 19. März 2002 in das Verfahren eingeführt und eine ergänzende Anfrage an diese Stelle gerichtet. Auf die dazu ergangene Stellungnahme des VME vom 18. Februar 2003 wird Bezug genommen. Zudem sind vom Senat beim letzten Arbeitgeber des Klägers Erkundigungen über dessen Tätigkeit angestellt worden. Insofern wird auf das Schreiben der Firma M. vom 29. Januar 2003 wegen der weiteren Einzelheiten verwiesen.

Die den Kläger betreffenden Rentenakten der Beklagten sowie die Prozessakten des Sozialgerichts Berlin zum Az.: haben vorgelegen und sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die von der Beklagten form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig und auch begründet. Der angefochtene Gerichtsbescheid vom 15. Juli 2002 war abzuändern und die Klage in vollem Umfang abzuweisen, weil der Kläger keinen Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit nach [§ 43](#) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - SGB VI - in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung hat. Für die vom sozialgerichtlichen Urteil umfasste Zeit seit dem 1. Januar 2001 besteht auch kein Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung aufgrund von [§ 240 SGB VI](#).

Das vor dem 1. Januar 2001 geltende Recht ist vom Sozialgericht aufgrund des von ihm angenommenen Rentenbeginns zutreffend

angewendet worden (vgl. [§§ 300 Abs. 2, 302 b Abs. 1 SGB VI](#)).

Nach [§ 43 Abs. 1 SGB VI](#) a.F. haben Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit, wenn sie

1. berufsunfähig sind,
2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Berufsunfähigkeit drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und
3. vor Eintritt der Berufsunfähigkeit die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Der Kläger erfüllt zwar die sog. versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die beantragte Rentenart, er ist aber nicht berufsunfähig.

Berufsunfähig sind Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die Hälfte derjenigen von körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten gesunken ist. Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle Tätigkeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihnen unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können ([§ 43 Abs. 2 Satz 1 SGB VI](#) a.F.).

Das Sozialgericht hat zutreffend dargelegt, dass der Kläger aufgrund seiner Ausbildung zum Gas- und Wasserinstallateur und der damit im Zusammenhang stehenden letzten Tätigkeit als Rohrleger im Tiefbau Berufsschutz als Facharbeiter genießt und deshalb - sofern er seinen "bisherigen Beruf" aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann, was hier der Fall ist - sozial zumutbar nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, der auch der Senat folgt, nur auf eine Tätigkeit der nächstniedrigeren Stufe (hier: angelernter Arbeiter mit einer Ausbildung von mindestens 3 Monaten bis zu 2 Jahren) verwiesen werden kann. Eine derartige Verweisungstätigkeit ist konkret zu benennen.

Der Kläger ist aber entgegen der Auffassung des Sozialgerichts nicht berufsunfähig, weil er noch die von der Beklagten benannte Tätigkeit eines Arbeiters in Hochregallagern mit warenkundlichen Kenntnissen des üblichen Metallsortiments ausüben kann. Diese Tätigkeit ist dem Kläger sozial und auch gesundheitlich zumutbar.

Hinsichtlich der Beurteilung des Leistungsvermögens des Klägers folgt der Senat den Feststellungen des Gerichtssachverständigen Dr. M. im Gutachten vom 10. März 2002. Danach kann der Kläger noch im Wechsel der Körperhaltungen leichte körperliche Arbeiten im Freien und in geschlossenen Räumen vollschichtig verrichten. Mit diesem dem Kläger verbliebenen Leistungsvermögen kann die genannte Verweisungstätigkeit noch ausgeübt werden. Ein Arbeiter in Hochregallagern steuert mittels Computer und automatischer Regeltechnik die Ein- und Auslagerung von metallischen Rohstoffen, Halbzeugen und Fertigerzeugnissen. Eine körperliche Anstrengung erfolgt hierbei nicht, es handelt sich um eine leichte körperliche Tätigkeit, die nicht in Zwangshaltungen ausgeübt wird. Die Tätigkeit wird überwiegend im Sitzen ausgeübt, sie ermöglicht zudem bereits deshalb den Wechsel der Haltungsarten, da regelmäßig auch die Wareneingangskontrolle zum Aufgabenbereich gehört. Die von Dr. M. genannte Einschränkung, der Wechsel der Körperhaltungen solle frei wählbar sein, steht der Ausübung der genannten Verweisungstätigkeit bereits deshalb nicht entgegen, weil sie vom Sachverständigen selber, dem das Anforderungsprofil der Tätigkeit aufgrund der in den Gerichtsakten enthaltenen berufskundlichen Stellungnahmen des VME im Wesentlichen bekannt war, diesbezüglich nicht als relevante Einschränkung gesehen worden ist. Arbeiten auf Leitern und Gerüsten, die der Kläger nicht mehr verrichten kann, gehören nicht zum gewöhnlichen Anforderungsprofil dieser Tätigkeit. Die Arbeitsplatzbeschreibung entnimmt der Senat den Auskünften des VME vom 25. Juni 1998, 9. Dezember 1998, 19. September 2000 und 23. Oktober 2001.

An der Ausübung der genannten Verweisungstätigkeit ist der Kläger auch nicht aus sonstigen Gründen gehindert. Entgegen der Auffassung des Sozialgerichts können die für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse vom Kläger innerhalb einer Einarbeitungszeit von nicht mehr als 3 Monaten erlernt werden. Nach der Auskunft des VME, der für die Tätigkeit eines Arbeiters in Hochregallagern mit warenkundlichen Kenntnissen des üblichen Metallsortiments als besonders sachkundige Stelle anzusehen ist, können von einem Arbeitnehmer, der eine Berufsausbildung in einem Metallberuf oder einem zumindest damit verwandten Beruf besitzt, die für die genannte Verweisungstätigkeit erforderlichen Kenntnisse innerhalb einer Einarbeitungszeit von nicht mehr als 3 Monaten erlernt werden. Der Kläger hat zwar keine Ausbildung in einem typischen Metallberuf absolviert und war zuletzt als Rohrleger im Tiefbau tätig, die dabei gewonnenen Kenntnisse ermöglichen ihm aber die vollwertige Ausübung der genannten Tätigkeit nach einer kurzen Einarbeitungszeit. Dies folgt aus der Auskunft des VME vom 18. Februar 2003 einschließlich der dazu gemachten ergänzenden Angaben. Diese sind überzeugend, denn im Unterschied zu Arbeitnehmern, die in ihrem bisherigen Beruf beispielsweise nur Bürotätigkeiten verrichtet haben, hat der Kläger aufgrund der von ihm langjährig ausgeführten Arbeiten vielfältige Kenntnisse (etwa über die vom VME ausdrücklich genannten Gewindegrößen) erwerben können, die es ihm ermöglichen, die Verweisungstätigkeit im Gegensatz zu Bewerbern ohne entsprechende Vorkenntnisse nach einer nur kurzen Einarbeitungszeit ausüben zu können.

Gegen die Zumutbarkeit des Verweisungsberufs spricht entgegen der Auffassung des Sozialgerichts auch nicht der Umstand, dass bei Ausübung der Tätigkeit Computer zu bedienen sind. Denn aus der Auskunft des VME vom 19. März 2002 ist ersichtlich, dass sich aufgrund der Einführung von anwenderfreundlicher Software die für diese Tätigkeit erforderlichen Computerkenntnisse auch Personen, die über keinerlei derartige Vorkenntnisse verfügen, innerhalb einer dreimonatigen Einarbeitungszeit aneignen können. Es kommt deshalb nicht darauf an, ob - was vom Sozialgericht nicht geklärt worden ist - der Kläger bereits Computerkenntnisse besitzt.

Die soziale Zumutbarkeit der Tätigkeit für einen Facharbeiter folgt aus ihrer Einstufung in die Lohngruppe 4 oder 5 des Tarifvertrags für die Berliner Metallindustrie. Darunter fallen Tätigkeiten, die zumindest eine längere Anlernausbildung voraussetzen. Des Weiteren handelt es sich weder um sogenannte Schonarbeitsplätze noch sind derartige Arbeitsplätze derart selten, dass praktisch von einem verschlossenen Arbeitsmarkt ausgegangen werden muss (vgl. Schreiben des VME vom 23. Oktober 2001).

Zu weiteren medizinischen Ermittlungen sah sich der Senat nicht gedrängt. Zwar hat der Kläger im Schriftsatz vom 4. Oktober 2002

angegeben, er habe jetzt schon nach kurzen Strecken Schmerzen beim Laufen und auch das Sitzen und Stehen über längere Zeit falle ihm schwer. Dass ihm aufgrund dieses Vorbringens auch eine körperlich leichte Tätigkeit in wechselnden Körperhaltungen nicht mehr möglich sein könnte, ist aber nicht ersichtlich. Dagegen sprechen sowohl die Feststellungen im Arbeitsamtsgutachten vom 27. September 2002 (positives Leistungsvermögen: leichte Arbeiten überwiegend im Sitzen) als auch das am 6. Oktober 2002 erstellte ausführliche Rentengutachten durch den Facharzt für Chirurgie D ... Bei dieser Begutachtung hatte der Kläger lediglich angegeben, er könne nicht mehr laufen oder rennen und auch keinen Sport mehr treiben. Sein linkes Knie schwellte nach längerem Laufen an und beim Treppensteigen habe er einen stechenden Schmerz im Knie. Der Gutachter stellte zudem die freie Beweglichkeit der oberen und unteren Extremitäten mit Ausnahme des linken Knies und (endgradig) des rechten Sprunggelenks fest.

Es besteht kein Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit seit dem 1. Januar 2001 gemäß [§ 240 SGB VI](#) in der geltenden Fassung, da Berufsunfähigkeit auch seither nicht eingetreten ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz -SGG-.

Die Revision ist nicht zugelassen worden, weil die Voraussetzungen des [§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG](#) nicht vorliegen.

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2003-11-08